

Rezension: Alois Riklin: Machtteilung: Geschichte der Mischverfassung

Backes, Uwe

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Backes, U. (2007). Rezension: Alois Riklin: Machtteilung: Geschichte der Mischverfassung. [Rezension des Buches *Machtteilung: Geschichte der Mischverfassung*, von A. Riklin]. *Totalitarismus und Demokratie*, 4(1), 182-185. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-352122>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

lung, die sich durch verständliche Sprache, unkomplizierte Formulierungen und eine übersichtliche Gliederung auszeichnet, mit großem Gewinn.

Thomas Widera, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der Technischen Universität Dresden, D-01062 Dresden.



Alois Riklin, Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung, Darmstadt 2006 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), 456 S.

In einem Aufsatz, der als eine Art politisches Vermächtnis gelten kann, plädierte der 1989 verstorbene Heidelberger Politikwissenschaftler Dolf Sternberger für einen Neuanfang in der Interpretation des demokratischen Verfassungsstaates und für die Wiederaufnahme eines der ältesten, vielfach missachteten und vergessenen Konzepte in der Geschichte des abendländischen Konstitutionalismus: der Mischverfassungslehre. Der moderne Verfassungsstaat stehe in der Tradition der aristotelischen „Politie“ und bilde eine Synthese aus oligarchischen und demokratischen Elementen. Das Zentrum des oligodemokratischen regimien mixtum bilde die „strenge Verknüpfung und wechselseitige Abhängigkeit einer politischen Klasse und einer allgemeinen Bürgerschaft, besonders in der Gestalt der politischen Parteien und der Wählerschaft. Auf dieser Zweiheit beruht ihr Wesen, ihre Lebendigkeit, auch ihre Beständigkeit.“¹

Sternbergers Vorschlag zur Revision der Verfassungslehre nahm der Sankt Gallener Politikwissenschaftler Alois Riklin zum Anlass, sich erneut mit der „Politik“ des Aristoteles auseinanderzusetzen, ihre Vor- und Nachgeschichte zu ergründen. Daraus entwickelte sich ein Forschungsprogramm, aus dem im Laufe von achtzehn Jahren vier Bücher und etwa drei Dutzend Beiträge in Sammelbänden und Periodika hervorgingen. Das vorliegende Werk enthält die Summe dieser Forschungen. Kaum etwas von dem zuvor Publizierten ist unverändert in sie eingegangen. Zudem hat Riklin die Erträge zur Geschichte der Mischverfassung mit Vorarbeiten zu einer Allgemeinen Staatslehre verknüpft.

Die Geschichte des Verfassungsstaates beruht nach Riklin auf einer Anzahl bahnbrechender politischer „Erfindungen“, geistigen Schöpfungen „von Verfahren und Institutionen zur besseren Handhabung der politischen Macht“ (S. 17). Die wichtigsten fünf bringt er auf die Formeln „Machtbändigung und Machtsteuerung“, „Machtteilung“, „Machtbeschränkung“, „Machtbeteiligung“ und „Machtausgleich“. Die Mischverfassung gilt neben der „Gewaltenteilung“ und dem in-

1 Dolf Sternberger, Die neue Politie. Vorschläge zu einer Revision der Lehre vom Verfassungsstaat. In: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, 33 (1984), S. 1–40, hier S. 39.

ternationalen Mächtegleichgewicht als die wichtigste Form der „Machtteilung“. Mischverfassung und Gewaltenteilung lassen sich analytisch insofern unterscheiden, als die erste den Akzent auf die Verteilung sozialer Kräfte, die letzte auf die Verteilung fundamentaler staatlicher Funktionen legt. In Verfassungstheorie wie -praxis erscheinen beide jedoch meist als untrennbares Zwillingsspaar.

Eine Hauptthese des Buches lautet denn auch: „Mischverfassung und Gewaltenteilung sind verschiedene Perzeptionen desselben Phänomens“ (S. 366). Die enge Verknüpfung beider Konzepte zeigt Riklin auf meisterhafte Weise am „Esprit des lois“ Montesquieus, von dem einige Interpreten meinten, er markiere den Durchbruch der neuen Gewaltenteilungsdoktrin zuungunsten des alten, überholten Konzepts der Mischverfassung. Dass die Verquickung beider Gestaltungsprinzipien jedoch nicht erst bei Montesquieu, sondern schon bei den antiken Klassikern angelegt war, wird nun überzeugend aufgezeigt. Riklins Abhandlung setzt mit der antiken griechischen Philosophie ein und spannt sich bis zum Zeitalter der demokratischen Revolutionen in Amerika und Frankreich. Dabei werden die Ideen der wichtigsten Verfechter der Mischverfassung (Platon, Aristoteles, Polybios, Cicero, Thomas von Aquin, Contarini, Giannotti, Arnisaeus, Limnaeus, Harrington, Burlamaqui, Montesquieu, Adams und Sieyès) im Einzelnen analysiert und realgeschichtlich eingeordnet. Auf diese Weise macht Riklin den Leser mit dem Funktionieren der gemischten Verfassungen des biblischen Israel, Spartas, Athens und Roms, der Renaissance-Republiken Venedig und Florenz, des Römisch-deutschen Reiches, Englands, Genfs, der USA und des revolutionären Frankreich vertraut.

Stärker als Sternberger betont Riklin Platons Rolle als Urheber der Theorie der Mischverfassung. Ausführlich stellt er die Veränderung der Grundkonzeption von dessen Staatslehre dar, in der die Mischverfassung – wohl vor dem Hintergrund fehlgeschlagener Versuche zur Realisierung des in der Politeia entworfenen und propagierten Philosophenkönigtums und inspiriert vom Verfassungsgefüge Spartas – im Spätwerk, den Nomoi, schließlich einen zentralen Rang gewann. Auf der axiologischen Ebene charakterisiert Riklin diese Entwicklung als einen Übergang vom „Personalismus“ zum „Institutionalismus“, von einer Ethik, die allein auf die Tugend von Personen vertraut, zu einer neuen Wertschätzung der auf gewaltlenkontrollierenden Institutionen basierenden Gesetzesherrschaft.

Wo Platon endet, setzt Aristoteles ein. Er entfaltet das Konzept der Mischverfassung systematisch und stellt es auf eine breite empirische Basis. So trägt er maßgeblich zur Begründung einer Tradition bei, die – nach einer ersten Renaissance im letzten vorchristlichen Jahrhundert – im Hochmittelalter wiederbelebt wird (Zweiter Teil: Renaissance der Mischverfassung) und über den Frühhumanismus und den Republikanismus der norditalienischen Stadtstaaten prägenden Einfluss auf den neuzeitlichen Konstitutionalismus ausübt. Diesen Weg zeichnet Riklin in seinen wichtigsten Etappen nach. Dabei kann er sich auf eine Reihe solider Abhandlungen stützen. Seine wichtigste eigene Entdeckung stellt die Lehre

des Florentiner Staatsmannes und Staatstheoretikers Donato Giannotti aus dem 16. Jahrhundert dar. Dessen Venedig-Buch wurde breit rezipiert, der Verfassungsentwurf für die Reform der Republik Florenz jedoch bis in die jüngste Zeit kaum angemessen gewürdigt. Riklin zeigt, wie Giannotti ein elaboriertes Mischverfassungskonzept mit einer ebenso originellen Gewaltenteilungslehre verbindet. Dabei stützt er sich teilweise auf gründliche Untersuchungen seines Schülers Daniel Höchli, mit dem er das Werk vor einiger Zeit neu ediert hat.² Giannotti verteilt die sozialen Gruppen der „Plebei“, „Popolari“, „Mediocri“ und „Grandi“ in subtiler Weise auf die republikanischen Staatsorgane, so dass demokratische, oligokratische und monokratische Elemente miteinander verbunden werden. Neben Giannottis Gewaltenteilungskonzept nimmt sich die verbreitete Dreigliederung von Exekutive, Legislative und Judikative höchst simpel aus. Er unterteilt die Funktionsbereiche „Wahlen“, „Außenpolitik“, „Gesetzgebung“ und „Rechtsprechung“ jeweils in die Vollzugsphasen „Consultazione“, „Deliberazione“ und „Esecuzione“. Dabei greift er auf Vorarbeiten seiner Florentiner Landsleute Machiavelli und Guicciardini zurück.

Da Giannottis Reformkonzept lange Zeit unentdeckt blieb, hat es die Ideengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts nicht beeinflusst. Den „Siegeszug der Mischverfassung“ (Dritter Teil) prägen andere. Riklin behandelt ausführlich Arnisaeus' und Limnaeus' Deutungen der Verfassung des Römisch-deutschen Reiches, James Harringtons „Commonwealth of Oceana“ in der englischen Verfassungsdiskussion des 17. Jahrhunderts, Jean-Jacques Burlamaquis Exegese der Genfer „Aristodemokratie“, Montesquieus einflussreichen Beitrag im „Geist der Gesetze“, John Adams' Bemühungen um eine Popularisierung der Mischverfassungslehre in der Gründungs- und Aufbauphase der USA und schließlich – und etwas überraschend – den Abbé Sieyès als Mischverfassungsinterpret in der konstitutionellen Phase der Französischen Revolution.

Damit endet Riklins Galerie der Fackelträger der Mischverfassung. Mit den politischen Paradigmenwechseln im Zuge der demokratischen Revolutionen ging ein Bedeutungsverlust des altherwürdigen Konzepts einher. Die Souveränitäts- (Bodin, Filmer, Hobbes, Rousseau) und Repräsentationsdogmatiker (Paine, Hamilton, Jefferson, Madison, zum Teil auch Sieyès) konnten sich mit ihren Deutungen durchsetzen. Freilich unterschätzt Riklin dabei, in welchem Maße französische und englische Juste-Milieu-Theoretiker und die Vordenker der vor-märzlichen liberalen Staatslehre in Deutschland Ansätze zu einer nicht-ständischen Mischverfassungskonzeption entfalteten.³ Dies ist schade, weil Riklin hier eine Art „missing link“ für sein eigenes Plädoyer zugunsten einer Revitalisierung der Mischverfassungslehre hätte finden können.

2 Vgl. Donato Giannotti, Die Republik Florenz (1534), hg. und eingeleitet von Alois Riklin, übersetzt und kommentiert von Daniel Höchli, München 1997.

3 Vgl. nur Vincent E. Starzinger, *Middlingness. 'Juste Milieu' Political Theory in France and England, 1815–48*, Charlottesville, Virginia 1965; Uwe Backes, *Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, Göttingen 2006, S. 112–121.

Dieses Plädoyer fällt deshalb aber nicht weniger überzeugend aus. Im Anschluss an Sternberger und diesen weiterführend verdeutlicht er, in welchem Maße das Grundmuster der Mischverfassung nach der Formel „einer – wenige – viele“ den Verfassungsstaat bis heute prägt. Das Element der Demokratie hat darin im Vergleich zum älteren Verfassungsstaat an Bedeutung gewonnen, die anderen Grundbestandteile jedoch nicht gänzlich verdrängt. In der Tat ist Abraham Lincolns Formel, die Demokratie sei „government of the people, by the people, for the people“, angewandt auf die moderne Repräsentativdemokratie, alles andere als wirklichkeitsnah: „Nicht alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und kehrt höchstens fragmentarisch zu ihm zurück“ (S. 403).

In welchen Punkten sich die moderne Mischverfassung von der alten unterscheidet, arbeitet Riklin klar heraus. Dabei betont er, anders als Sternberger (und Aristoteles), deren dreigliedrige Gestalt. Denn die monokratische Komponente ist kaum schwächer geworden, hat vielmehr im Zuge der Telekratie und eines manipulativen Politmarketings nicht nur in präsidentiellen, sondern auch in semipräsidentiellen und parlamentarischen Systemen wieder an Bedeutung gewonnen. Gewiss hat dies einen anderen historischen Vorgang nicht rückgängig gemacht: Die demokratische Basis wurde vor allem durch die Ausweitung der Aktivbürgerschaft bei Wahlen und Abstimmungen verbreitert. Das oligokratische Element hat sich gewandelt: „Ehrenamtlichkeit, Nebenamtlichkeit und Amtzwang“ (S. 407) fielen meist der Professionalisierung und Bürokratisierung zum Opfer. Die soziale Machtteilung kommt vor allem im Partei- und Verbändewesen zum Ausdruck. Die vertikale Machtteilung im Bundesstaat hat an Bedeutung gewonnen. Sie ist zudem durch rechts- und sozialstaatliche Elemente ergänzt worden.

Dem St. Gallerer Politikwissenschaftler, der die Defizite der modernen Mischverfassung keineswegs ausblendet (u. a.: „plutokratische Tendenz“, „unausgewogene Machtteilung in der Außenpolitik“, „Dekadenzerscheinungen in der politischen Kultur“, „Tendenz zum Überwachungsstaat“), ist ein großer Wurf gelungen. Sein Werk dürfte sich als Standardwerk zum Thema etablieren. Es sollte in keiner verfassungshistorischen und politikwissenschaftlichen Bibliothek fehlen. Alois Riklin führt den schlagenden Nachweis der Fruchtbarkeit einer geisteswissenschaftlich betriebenen Politikwissenschaft und müsste all denen zu denken geben, die deren „Professionalität“ ausschließlich in der Beherrschung sozialwissenschaftlicher Methodik erkennen zu können glauben.

Uwe Backes, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der Technischen Universität Dresden, D-01062 Dresden.